**Wichtiger Hinweis!**

Der Bundestag hat eine Neufassung des Bundesreisekostengesetzes beschlossen, das mit sofortiger Wirkung gültig ist.

§ 5 des neuen Gesetzestextes sieht eine Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 20 Cent (bisher 22 Cent) je Kilometer zurückgelegter Strecke vor, höchstens jedoch 130,00 Euro.

Taxifahrten werden nur bei vorliegen triftiger Gründe erstattet, die nachzuweisen sind, wobei die Angabe eines Termindrucks nicht ausreichend ist.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind Sitzplatzreservierungen.